



## MITTEILUNGSBLATT

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

!

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. April 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 2. April 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium der Byzantinistik und Neogräzistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien ist, ein auf breite Anwendbarkeit in der Berufswelt ausgerichteten Wissenserwerb griechischer Kultur vom Ausgang der Antike bis zur Gegenwart zu leisten, insbesondere über die zentralen Fakten, Abläufe und Zusammenhänge der Geschichte, Sprache, Literatur und Lebenswelt des byzantinischen Reiches und des neuzeitlichen Griechentums samt deren geistigen und materiellen Ausstrahlungen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien sind befähigt, mit dem Profil und den essentiellen Manifestationen eines Kulturraumes reflektiert umzugehen. Sie erhalten eine erste Vertrautheit mit der wissenschaftlichen Zugangsweise und dem kritischen Hinterfragen von Erkenntnissen. Durch die im gesamten deutschen Sprachraum einzigartige inhaltliche und zeitliche Bandbreite erwerben die Studierenden raum- und epochenübergreifende Kenntnisse auf dem Gebiet der Byzantinistik und Neogräzistik. Das Curriculum nimmt Bedacht auf die gewandelten Voraussetzungen bei Altgriechischkenntnissen, deren Wissensvertiefung in das Studium integriert ist und betreibt intensiv die Ausbildung der EU-Sprache Neugriechisch. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenz für die öffentliche Kulturarbeit (Verlagswesen, Journalismus, Marketing und Tourismus) und den Bildungssektor.

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik beträgt 180 ECTS-Punkte, davon 60 aus Erweiterungscurricula. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.<sup>3</sup>

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Bachelorstudium erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA — zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## **§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

Die 120 aus dem Lehrangebot der Byzantinistik und Neogräzistik zu absolvierenden ECTS-Punkte sind in vier (I-IV) Phasen (Modulgruppen) mit insgesamt 11 Modulen gegliedert. Der Ablauf dient zunächst dem Erwerb von Grundinformation und Kernkompetenz (Phase I: Module 1-3, Phase II: Module 4-7). In Phase III (Modul 8-10) wird eine theoriegestützte und wertende Anwendung und eine berufsvorbildende Außenreflexion vorgenommen, an die (in Phase IV, Modul 11) zwei Bachelorarbeiten anschließen. Die vier Phasen und elf Module sind verpflichtend.

### **Abfolge und Aufbau der Module**

#### **I. Eingangsphase (=STEP)**

**30 ECTS**

Umfasst Grund- und Orientierungswissen aus dem Fachbereich, einen Überblick zu zentralen Themen, wissenschaftlichen Strukturen und Methoden sowie den Erwerb von Sprachkenntnissen, die in Folgemodulen zur Analyse befähigen. Modul 1 leistet die inhaltliche Einführung im Rahmen der STEP, während die Module 2 und 3 der Sprachausbildung dienen.

#### Modul 1: „Grundlagen der Byzantinistik und Neogräzistik“

10 ECTS

Die Einführung in die Byzantinistik und die Einführung in die Neogräzistik machen die Studierenden mit dem Faktengerüst und den zentralen Methoden des Faches bekannt. Erworben werden hiermit die für das weitere Studium notwendigen Kenntnisse. Es handelt sich um arbeitsintensive Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden fachspezifische Vorkenntnisse erlernen. Durch den Besuch einer Vorlesung aus Byzantinistik oder Neogräzistik treten Überblickskenntnisse aus einem Teilgebiet hinzu.

|                                        |        |
|----------------------------------------|--------|
| VO+UE Einführung in die Byzantinistik  | 4 ECTS |
| VO+UE Einführung in die Neogräzistik   | 4 ECTS |
| VO aus Byzantinistik oder Neogräzistik | 2 ECTS |

Modul 2: „Sprache I: Neugriechisch. Basis“ 10 ECTS

Die Sprachausbildung in der neugriechischen Sprache berücksichtigt einerseits den „Gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates, andererseits die spezifischen Bedürfnisse im Bereich der gehobenen und der wissenschaftlichen Kommunikation. Am Ende des Moduls liegt die Kompetenz zwischen A1 und A2 des erwähnten Referenzrahmens.

|                    |        |
|--------------------|--------|
| UE Neugriechisch 1 | 5 ECTS |
| UE Neugriechisch 2 | 5 ECTS |

Modul 3: „Sprache II: Altgriechisch“ 10 ECTS

Die ununterbrochene Verwendung der griechischen Sprache seit der Antike führt dazu, dass für angehende ByzantinistInnen und NeogräzistInnen die Beherrschung von einer Vielfalt an Registern aus verschiedenen Zeitaltern unbedingt notwendig ist, um Literatur- und Fachtexte einwandfrei zu verstehen bzw. zu produzieren. Grundkenntnisse des Altgriechischen befähigen zur weiteren Vertiefung in literarischen Texten: in der Byzantinistik von der Spätantike bis zum Ende des Mittelalters, in der Neogräzistik von der frühen Neuzeit bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert. Darüber hinaus setzt die Existenz von parallelen Registern bis zum Ausgang des 20. Jahrhunderts („Diglossie“) Elementarkenntnisse des Altgriechischen voraus, um eine vollständige Sprachbeherrschung des Neugriechischen (wie unter C1 und C2 des „Gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates vorgesehen) im weiteren Studium zu erreichen. Die Altgriechischkenntnisse dieses Moduls werden in Lehrveranstaltungen des Studiums Klassische Philologie erworben. Studierende mit entsprechenden Vorkenntnissen des Altgriechischen können den Besuch der Lehrveranstaltungen durch eine Modulprüfung ersetzen.

|                 |        |
|-----------------|--------|
| Altgriechisch 1 | 5 ECTS |
| Altgriechisch 2 | 5 ECTS |

**II. Kernkompetenz** **55 ECTS**

Vom Grundwissen der Eingangsphase (=STEP) ausgehend werden die einzelnen historischen Epochen in ihren ereignisgeschichtlichen, literarischen, sozialen und ökonomischen Charakteristika in zunehmender Dialogform mit den Studierenden erarbeitet. Dies geschieht unter Heranziehung ausgewählter Quellentexte, deren Sprachverständnis und kritische Sichtung intensiviert wird. Zudem wird die fachrelevante Methodik und Terminologie vermittelt, was auch neue Forschungszugänge und Techniken einbezieht. Eine erste Vertrautheit mit anderen Kulturwissenschaften, vor allem Kunstgeschichte, und deren Beitrag zum Fach wird gewonnen. Die Wahl einzelner Lehrveranstaltungen im Kernbereich fördert die Eigenorientierung der Studierenden.

Modul 4: „Geschichte und Literatur 1. Basis“ 10 ECTS

*Modul 4 setzt die positive Absolvierung von Modul 1 voraus.*

Aufbauend auf Modul 1 eignen sich die Studierenden Grundkenntnisse sowohl der byzantinischen als auch der neugriechischen Geschichte und Literatur an. Sie erwerben Kenntnisse der historischen Entwicklungen im jeweils relevanten historischen Raum sowie von zentralen griechischsprachigen Autoren, Werken und spezifischen literarischen Gattungen von der Spätantike bis in die Gegenwart. Abgerundet wird das Modul durch eine Übung (UE), welche die TeilnehmerInnen bereits in dieser Phase des Studiums mit grundlegenden Kompetenzen zum Arbeiten auf wissenschaftlichen Niveau vertraut macht.

|                                                               |        |
|---------------------------------------------------------------|--------|
| VO Byzantinische Geschichte                                   | 2 ECTS |
| VO Neugriechische Geschichte                                  | 2 ECTS |
| VO Byzantinische Literatur                                    | 2 ECTS |
| VO Neugriechische Literatur                                   | 2 ECTS |
| UE Wissenschaftliches Arbeiten aus Byzantinistik/Neogräzistik | 2 ECTS |

Modul 5: „Geschichte und Literatur 2. Vertiefung“ 15 ECTS

*Modul 5 setzt die positive Absolvierung der Module 1-4 voraus.*

Die Studierenden werden aktiv in den Prozess der Analyse und Erforschung fachspezifisch relevanter geschichtlicher Phänomene und Entwicklungen eingebunden. Daneben wird — komplementär zur Wahl betreffend Sprachausbildung im Rahmen des Moduls 6 — ein Proseminar (PS) aus byzantinischer bzw. neugriechischer Literatur absolviert, wodurch die bislang erworbenen sprachlichen Fertigkeiten angewandt und vertieft werden. In dieser Phase sind Kenntnisse im Bereich der neuen Technologien und Medien zu erwerben.

|                                                                                                    |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| PS Byzantinische Geschichte                                                                        | 4 ECTS |
| PS Neugriechische Geschichte                                                                       | 4 ECTS |
| PS Byzantinische / Neugriechische Philologie<br>(komplementär zum gewählten Proseminar in Modul 6) | 4 ECTS |
| UE EDV- Neue Medien für Kulturwissenschaften                                                       | 3 ECTS |

Modul 6: „Sprache III: Mittelalterliches Griechisch und Neugriechisch.  
Vertiefung“ 15 ECTS

*Modul 6 setzt die positive Absolvierung von Modul 2 oder 3 voraus.*

Aufbauend auf Modul 2 und 3 erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse in der griechischen Sprache in ihren mittelalterlichen und neuzeitlichen Varianten. In Mittelalterliches Griechisch I und II werden sie zugleich in die Geschichte der griechischen Sprache seit der Koine eingeführt. Diese Vertiefung insgesamt befähigt zur aktiven Auseinandersetzung mit Texten der byzantinischen und neugriechischen Literatur bzw. zur Erreichung des Niveaus A2/B1 in der aktiven Sprachkompetenz.

|                                                        |        |
|--------------------------------------------------------|--------|
| UE Neugriechisch 3                                     | 5 ECTS |
| UE Mittelalterliches Griechisch 1                      | 3 ECTS |
| UE Mittelalterliches Griechisch 2 oder Neugriechisch 4 | 3 ECTS |
| PS Byzantinische oder Neugriechische Philologie        | 4 ECTS |

Modul 7: „Weitere Themenfelder der Byzantinistik und Neogräzistik“ 15 ECTS

Dieses Modul ermöglicht eine individuelle Gestaltung des Curriculums nach eigenen Interessen. Die Studierenden erwerben erste Kenntnisse in byzantinischer bzw. neugriechischer Kunst. Ebenso erlaubt die freie Wahl von Lehrveranstaltungen aus ausgewählten Bereichen auch Kontakte zu fachverwandten Disziplinen.

|                                                                                                                                                                                                                                                                  |        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| VO Byzantinistik                                                                                                                                                                                                                                                 | 2 ECTS |
| VO Neogräzistik                                                                                                                                                                                                                                                  | 2 ECTS |
| VO nach Wahl aus Byzantinistik oder Neogräzistik                                                                                                                                                                                                                 | 2 ECTS |
| LV Byzantinische Kunst oder griechische Kunst der Neuzeit                                                                                                                                                                                                        | 3 ECTS |
| Lehrveranstaltungen aus wahlweise Historischen Hilfswissenschaften (entweder aus Byzantinistik und Neogräzistik oder aus allen historisch- und philologisch-kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen), südosteuropäischer Geschichte, Translationswissenschaft | 6 ECTS |

### **III. Perspektiven und Reflexion**

**20 ECTS**

Das vorab erworbene Wissen um Fakten und wissenschaftliche Zugänge wird nun in der angeleiteten Analyse ausgewählter Themenkomplexe fachintern umgesetzt und überprüft; die fachübergreifende Vernetzung wird parallel ausgebaut. Ein weiteres Element stellt die praktische Annäherung an potentielle Berufsfelder dar, deren Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten anhand der gegebenen Kenntnisse zu erproben sind.

#### Modul 8: „Schwerpunktthemen aus Byzantinistik/Neogräzistik“

10 ECTS

*Modul 8 setzt die positive Absolvierung der Module 1,2,3,5 und 6 voraus.*

Durch die Absolvierung der beiden Seminare gewinnen die Studierenden vertiefende Fachkompetenzen in den Bereichen der byzantinischen bzw. neugriechischen Geschichte und Philologie. Das gilt insbesondere für das selbständige Erarbeiten anspruchsvoller wissenschaftlicher Themen, was den Umgang mit Quellen, die theoriegestützte Anwendung fachspezifischer Methoden sowie die Fähigkeit zur eigenständigen Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen umfasst. Dieses zentrale Modul der Phase III dient bereits zur Vorbereitung des Abschlussmoduls, s.u.

|                                                               |        |
|---------------------------------------------------------------|--------|
| SE Historisches Seminar aus Byzantinistik oder Neogräzistik   | 5 ECTS |
| SE Philologisches Seminar aus Byzantinistik oder Neogräzistik | 5 ECTS |

#### Modul 9: „Transdisziplinäre Einbettung der Fachkompetenz“

5 ECTS

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen aus fachrelevanten Nachbarbereichen (z.B. Historische Hilfswissenschaften aus allen historisch- und philologisch-kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen, Kunstgeschichte, südosteuropäische Geschichte, Translationswissenschaft) dient der reflektierenden Kontextualisierung der erworbenen Fachkompetenzen. Eine Konfrontation mit unterschiedlichen methodischen Zugängen sowie die Entdeckung von Querverbindungen fördert die Fähigkeit zur Verortung der eigenen Fachdisziplin im weiteren Feld der Kulturwissenschaften.

Lehrveranstaltungen nach Wahl aus fachrelevanten Nachbarwissenschaften 5 ECTS

## Modul 10: „Praxisfeld: Allgemeine Berufliche Kompetenz“

5 ECTS

Die Absolvierung eines Berufspraktikums (z.B. im Archiv- und Bibliothekswesen, im Fremdenverkehr, in internationalen Organisationen etc.) unterstützt die Studierenden bei der Entwicklung von Perspektiven für die spätere Berufswahl, der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt sowie der Definition von Tätigkeitsfeldern. Durch den Erwerb berufspraktischer Erfahrungen werden darüber hinaus die Entwicklung kommunikativer und sozialer Kompetenzen sowie Team- und Organisationsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit gefördert.

1 Berufspraktikum

5 ECTS

## **IV. Abschlussphase**

**15 ECTS**

## Modul 11: „Bachelorarbeiten“

Modul 11 setzt die positive Absolvierung der Module 1-8 voraus

Das Abschlussmodul dient dem Nachweis des Gesamtstudien Erfolges in dem BA-Studium Byzantinistik und Neogräzistik durch die Erarbeitung fachbezogener Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie die systematische Darlegung in Form zweier schriftlichen Abhandlungen (Bachelorarbeiten). Diese entstehen im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Sie sind nach den fachspezifischen methodischen wie formalen Vorgaben zu gestalten, deren souveräne Beherrschung nunmehr vorauszusetzen ist.

**LV+Bachelorarbeit 1**

**5 ECTS**

**LV+Bachelorarbeit 2**

**10 ECTS**

## **§ 6 Mobilität im Bachelorstudium**

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

## **§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

In diesem Curriculum sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

### **1. Vorlesung (VO)**

Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

### **2. Übung (UE)**

Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen.

### **3. Proseminar (PS)**

Proseminare sind prüfungsimmanent und haben als Vorstufe zu den Seminaren Grundkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeit zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Themen durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Ferner dienen sie der Übung mit Quellen in der zentralen Sprache des Faches (Griechisch) in der

Vielfalt seiner Varianten von der Spätantike bis in die Gegenwart. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

#### **4. Seminar (SE)**

Seminare sind prüfungsimmanent und dienen der wissenschaftlicher Diskussion und Reflexion spezieller Themen und sollen die Studierenden zu einer kritischen Sicht bisheriger Lehrmeinungen anregen. Von den Studierenden sind zu fordern aktive Mitarbeit, mündliche Beiträge sowie eine schriftliche Arbeit, die als Vorbereitung für die Abfassung der Bachelorarbeiten gilt.

#### **5. Vorlesung mit Übung (VO+UE)**

Der prüfungsimmanente LV-Typ Vorlesung mit Übung dient der Einführung und Vertiefung in Fachgebiete und verbindet theoretische Ausführungen und praktische Anwendungsmöglichkeiten.

### **§ 8 Bachelorarbeiten**

Das Curriculum Byzantinistik und Neogräzistik sieht zwei Bachelorarbeiten vor. Diese entstehen im Rahmen des Moduls 11.

### **§ 9 Prüfungsordnung**

#### **(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen**

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

#### **(2) Prüfungsstoff**

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Spätestens mit Ankündigung des Prüfungstermins ist der Prüfungsstoff den Teilnehmern bekannt zu geben. Eine Detailabsprache zwischen PrüferIn und KandidatIn bleibt davon unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

/ 01 ( & \*  
3 2 1 1 \*  
1